

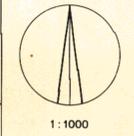


GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBELEGUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
SONSTIGE ABGRENZUNG	
REINE WOHNGEBIETE	
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	
ALS HÖCHSTGRENZE	
ZWINGEND	
GRUNDFLÄCHENZAHL	
GESCHÖSSFLÄCHENZAHL	
OFFENE BAUWEISE	
NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
GEBAUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
VORHANDENE BAUTEN	

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 1. Juli 1968

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Gärten unter Erdfläche sind auch auf den nicht überbauten Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Zwischen der Bundesautobahn „Werftliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Weranlagen, die nach ihrer Bichtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDEBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BODtS.341)

**OTHMARSCHEN 18**

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 218

## Gesetz über den Bebauungsplan Othmarschen 16

Vom 1. Juli 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 16 für den Geltungsbereich Bosselkamp — Gottorpstraße — Westgrenze des Flurstücks 167 der Gemarkung Othmarschen — Bahnanlagen — Ostgrenze des Flurstücks 820 sowie von hier über die Flurstücke 821 und 826 der Gemarkung Othmarschen zur Behringstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1968.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Othmarschen 18

Vom 1. Juli 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 18 für den Geltungsbereich Othmarscher Kirchenweg — Othmarscher Mühlenweg — Stegelweg — Ostgrenze des Flurstücks 1099, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1100, Ostgrenze des Flurstücks 1793 der Gemarkung Othmarschen — Bernadottestraße — Westgrenze des Flurstücks 1670, über die Flurstücke 1117, 1100, 1101, 1102 und 1099 zur Südgrenze des Flurstücks 1103 der Gemarkung Othmarschen — Hirtenweg — über das Flurstück 719 der Gemarkung Othmarschen zur Emkendorfstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1968.

Der Senat